

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz**

Gemäß §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S.618), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) abgeschlossen:

Die interkommunale Zusammenarbeit wird vereinbart zwischen:

- der Gemeinde Niestetal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Heiligenröder Straße 70, 34266 Niestetal
- der Gemeinde Kaufungen, vertreten durch den Gemeindevorstand, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen
- der Gemeinde Söhrewald, vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstr. 8, 34320 Söhrewald
- der Gemeinde Nieste, vertreten durch den Gemeindevorstand, Wilhelm-Heitmann-Platz 3, 34329 Nieste

### Präambel

Der Erlass der europaweit geltenden Datenschutzgrundverordnung sowie der ausführenden Gesetze hierzu, stellt auch an Kommunen komplexe Aufgaben und Herausforderungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinden Niestetal, Kaufungen, Söhrewald und Nieste haben die Entscheidung getroffen, sich in diesem Bereich einheitlich aufzustellen und somit eine gemeinsame Basis für den Datenschutz in den Kommunen aufzubauen.

### § 1 Aufgaben

Die Aufgaben bestehen in der Umsetzung und Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und der ausführenden Gesetze. Ziel ist es, in den Kommunen die Vorgaben zum Datenschutz zu erfüllen und hier weitestgehend die

gleichen Grundlagen zu schaffen. Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist ein gemeinsamer externer Datenschutzbeauftragter benannt worden.

Zu dessen Aufgaben gehören:

- Bestandsaufnahme
- Erstellung eines Datenschutz-Arbeitsplanes sowie dessen fortlaufende Ergänzung
- Erstellung und Aufbau eines Datenschutzmanagementsystems
- Fortlaufende Pflege des Datenschutzmanagementsystems
- Prüfung und Beantwortung aller Aufgaben rund um den Datenschutz
- Bei Bedarf Begleitung zu Zertifizierungen

## § 2

### Organisation und Zuständigkeiten

Im Bereich des Datenschutzes zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung arbeiten die Gemeinden mit Unterstützung des Datenschutzbeauftragten eng zusammen.

Die Gemeinde Niestetal ist federführend zuständig. Die Entscheidungsprozesse der jeweiligen Kommune bleiben unberührt. Soweit erforderlich werden Prozesse und Grundstrukturen gemeinsam abgestimmt.

## § 3

### Finanzierung

Für die Umsetzung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung ist eine Firma als externer Datenschutzbeauftragter benannt worden. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde Niestetal verauslagt. Die Gemeinde Niestetal wird aufgrund dieser Grundlage mit den nach dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Kommunen abrechnen.

Die Kosten für das Datenschutzmandat fallen für jede Kommune an und werden entsprechend berechnet. Soweit Tätigkeiten für alle beteiligten Kommunen anfallen, werden diese auf die Gemeinden jeweils zu einem Viertel umgelegt. Zeigt die Abrechnung der beauftragten Firma deutlich unterschiedliche Aufwände für einzelne Kommunen, wird entsprechend dieser Aufwände abgerechnet.

§ 4  
Vertragsdauer und Kündigung

Die Zusammenarbeit ist auf Dauer angelegt. Die Beendigung der Vereinbarung ist nur zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

§ 5  
Haftung

Die Gemeinde Niestetal wird von jeglichen Haftungsansprüchen außer Vorsatz und grober Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 6  
Salvatorische Klausel und Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame und fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dem Landkreis Kassel als Aufsichtsbehörde angezeigt.

Niestetal, den

Marcel Brückmann  
Bürgermeister

Werner Nicolaus  
Erster Beigeordneter

Kaufungen, den

Arnim Roß  
Bürgermeister

Doris Bischoff  
Erste Beigeordnete

Söhrewald, den

Michael Steisel  
Bürgermeister

Dieter Zinke  
Erster Beigeordneter

Nieste, den

Edgar Paul  
Bürgermeister

Jürgen Ewig  
Erster Beigeordneter